

Vorbemerkung:

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten immer die männliche Form verwendet. Diese schliesst auch die weibliche Form der Mitgliedschaft mit ein.

Ladengenossenschaft St. Georgenstrasse 34, Winterthur

Statuten

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

1. Unter der Firma "Ladengenossenschaft St. Georgenstrasse 34" besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Art. 828 ff. mit Sitz in Winterthur. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.
2. Zweck der Genossenschaft ist die Führung eines Ladengeschäftes zur preisgünstigen Versorgung der Bewohner des Lindquartiers mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des Alltagsbedarfes. Die Genossenschaft kann geeignete Liegenschaften zur Sicherstellung dieses Zwecks erwerben.

Die Handelstätigkeit entspringt dem Gedanken gemeinsamer Selbsthilfe und ist nicht in erster Linie gewinnstrebig.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3. Als Mitglieder der Genossenschaft können unter den nachstehenden Bedingungen jederzeit natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
4. Mitgliedinteressenten haben eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
5. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein im Nennwert von je fünfzig Franken zu zeichnen und voll einzuzahlen.
6. Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine gültige Kündigung muss schriftlich erfolgen.
7. Ein Genossenschafter kann jederzeit durch die Verwaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
8. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafers. Einer unter mehreren Erben muss auf schriftliches Begehren anstelle des verstorbenen Genossenschafers als Mitglied anerkannt werden. Stellt innerhalb eines Jahres nach Ableben des Genossenschafers keiner der Erben ein entsprechendes Begehren, so bietet die Verwaltung demjenigen Erben, er für die Benützung des genossenschaftlichen Ladens am ehesten in Betracht fällt, die Mitgliedschaft an. Ist kein solcher Erbe vorhanden oder schlägt er die Mitgliedschaft aus, so werden die Anteilscheine unter Vorbehalt von § 16 zuhanden der Erbmasse des Verstorbenen zurückvergütet.
9. Bei Vererbung der Mitgliedschaft im Sinne von § 8 der Statuten gelten für den Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für den früheren Genossenschafter.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

10. Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist im Anteilschein enthalten. Diese lauten auf den Namen des Genossenschafters und werden durch die Verwaltung auf ein allfälliges neu aufgenommenes Mitglied übertragen. Sie sind keine Wertpapiere und können nicht von Genossenschaftern veräussert werden.
11. Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.
12. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung damit schriftlicher Vollmacht ist auch möglich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der im gleichen Haushalt lebt.
13. Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu entschieden hat, sind Erfolgsrechnung und Bilanz mit dem Revisionsbericht den Genossenschaftern mit der Einladung zur Generalversammlung und der Traktandenliste zuzustellen.

Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist dagegen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. Im Übrigen besteht das Kontrollrecht der Genossenschafter nach OR 857.

14. Die Vermögensrechte der Genossenschafter bestehen in einem Anspruch auf Gewinnanteile und auf Rückerstattung des Nennwertes der Anteilscheine für Ausscheidende unter den in § 16 genannten Vorbehalten.

Ferner haben die Genossenschafter Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss gemäss § 42.

15. Auf den Anteilscheinen können von der Genossenschaft Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Deren Höhe wird von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung festgesetzt, wobei der nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Jahresgewinn von § 38 zugrunde gelegt wird. Im Übrigen darf die Ausschüttung auf Anteilscheinen nicht höher sein, als dem landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten entspricht.
16. Ausscheidenden Genossenschaftern oder dessen Erben werden die Anteilscheine gegen Rückgabe zum Nennwert zurückbezahlt. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, bei ungenügenden verfügbaren Mitteln die Rückzahlung von Anteilscheinen bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben und/oder in der Höhe einzuschränken, wenn eine Rückvergütung zum Nennwert nicht möglich ist.

Die Ansprüche des Ausscheidenden oder seiner Erben auf Rückerstattung der Anteilscheine verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.

17. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; für die Genossenschafter besteht keinerlei Nachschusspflicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.
18. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren.

IV. Organisation der Genossenschaft

19. Die Organe der Genossenschaft sind:

A. die Generalversammlung, B. die Verwaltung, C. die Kontrollstelle

Generalversammlung

20. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der übrigen Verwaltung und der Kontrollstelle
 3. die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns oder über die Deckung eines allfälligen Verlustes
 5. die Entlastung der Verwaltung
 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
21. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
- Die Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter oder mindestens deren drei, falls die Zahl der Genossenschafter unter dreissig sinkt, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung der Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Begehrens erfolgen.
22. Die Genossenschafter werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit einfachem Brief an die letztbekannte Adresse des Genossenschafters zur Generalversammlung eingeladen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen sowie Ort, Art und Dauer allenfalls vorher zur Einsicht bereitliegender Akten (Pläne, Berichte) bekanntzugeben.
- Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. Die Verwaltung ist nur verpflichtet, solche Anträge und anzukündigende Verhandlungsgegenstände seitens der Genossenschafter in die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen, die ihr bis spätestens fünf Tage vor Versand der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich und begründet zur Kenntnis gebracht werden.
23. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident der Verwaltung oder ein anderes Verwaltungsmittglied. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, und die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.
24. Das Stimmrecht an der Generalversammlung gemäss § 12 ist bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung für diejenigen Personen ausgeschlossen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.
25. Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann schriftliche und geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlüsse handelt, und bei Wahlen das Los.

26. Die Statuten können nur bei einer zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft erforderlich.

Verwaltung

27. Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, die Genossenschafter sein müssen. Sie müssen mehrheitlich Schweizerbürger sein, die in der Stadt Winterthur wohnhaft sind.
28. Die Mitglieder der Verwaltung sowie deren Präsident werden auf drei Jahre gewählt, und zwar in jeder dritten ordentlichen Generalversammlung. Die austretenden Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
29. Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten. Sie wählt den Vizepräsidenten sowie weitere mit Sonderaufgaben betraute Verwaltungsmitglieder wie Aktuar und Kassier.

Die Verwaltungsmitglieder amten in der Regel unentgeltlich. Die Generalversammlung kann jedoch mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzelnen Mitgliedern der Verwaltung eine Entschädigung zusprechen. In jedem Fall haben die Verwaltungsmitglieder Anspruch auf Spesenersatz.

30. Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und ihre Art der Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen.
31. Die Verwaltung fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Sie ist insbesondere zuständig, über Kauf, Verkauf, Miete und Pacht von Liegenschaften, über die Aufnahme von Darlehen und deren Sicherstellung, weiter über Sortiment und Betriebsart des Ladengeschäftes zu beschliessen sowie Arbeitsverträge mit der Leitung und weiterem Personal des Ladengeschäfts abzuschliessen und Lieferverträge für zu beschaffende Ladenartikel einzugehen.

Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Sie fördert und überwacht die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgabe im Interesse der Ladenkunden.

Kontrollstelle

32. Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle wird gleichzeitig mit der Verwaltung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei § 28 sinngemäss anwendbar ist.

33. Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob Buchführung und Belegordnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen besorgt wird und sich Erfolgsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Konten befinden. Ferner überzeugt sie sich von der zurückhaltenden Bewertung des Inventars und der vorsichtigen Gewinnermittlung. Sie prüft die Anträge der Verwaltung an die Generalversammlung betreffend die Gewinnverwendung auf deren Rechtmässigkeit.
34. Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Erfolgsrechnung und die Bilanz sowie über die Gewinnverwendung oder Verlustdeckung nicht Beschluss fassen.
35. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

36. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, von der Kontrollstelle Zwischenrevisionen zu verlangen.

V. Betriebsführung und Rechnungswesen

37. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr; Erfolgsrechnung und Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember erstellt und müssen bis zum darauffolgenden 30. April revidiert und von der Verwaltung abgenommen sein.

Nimmt die Genossenschaft jedoch ihre Tätigkeit nicht zu Beginn eines Kalenderjahres auf, so wird der erste Geschäftsabschluss erst auf das übernächste Ende eines Kalenderjahres vorgelegt. (Interimszusatz)

38. Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten und für ungewisse Verpflichtungen angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Genossenschaft übernimmt von der COOP-Genossenschaft Winterthur-Schaffhausen Ladeninventar samt Kühltruhe und Registrierkasse gemäss Inventarliste datiert 7. Juli 1980 im Werte und zum Preise von zweitausend Franken gegen Barzahlung.

39. Der Reingewinn ist in nachstehender Weise zur Äufnung von Reserven heranzuziehen:

1. Ein allfälliger Reingewinn fällt zu einem Zwanzigstel so lange den Reserven zu, bis letztere die Hälfte des Anteilscheinkapitals ausmachen. Diese Zuweisung hat während mindestens zwanzig Jahren zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Reservefonds schon vorher die Hälfte des Anteilscheinkapitals erreicht oder übersteigt.

2. Der Generalversammlung steht ferner die Äufnung weiterer Reserven nach OR Art. 863, Absatz 2, zu.

40. Soweit die allgemeinen Reserven die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigen, dürfen sie nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

VI. Auflösung

41. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt

1. durch Beschluss der Generalversammlung gemäss § 26
2. durch Eröffnung des Konkurses
3. durch die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fälle

42. Wird die Genossenschaft auf Grund eines Generalversammlungs-Beschlusses aufgelöst, so ist der nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Liquidationserlös unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Massgabe ihres Besitzes an Anteilscheinen zu verteilen.

Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss OR Art. 865, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

43. Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird (Fusion), so geschieht dies nach den Bestimmungen von OR Art. 914.

VII. Bekanntmachungen

44. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen, nötigenfalls eingeschriebenen Brief.

VIII. Schlussbestimmungen

45. Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemeingültigen Rechtsnormen der Genossenschaft gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (29. Titel)

Obige Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung vom 26. November 1980 beschlossen und mit den Gründungsakten dem Handelsregisteramt eingereicht.

An der Generalversammlung vom 4. Juni 1984 wurde beschlossen, § 29 Absatz 2 gemäss vorstehendem Wortlaut neu zu fassen.